

**21.06.01**

**Antrag**  
**des Landes Baden-Württemberg**

---

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die  
Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen**

Punkt 44 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort "sind" die Worte "und in genehmigungsbedürftigen Anlagen eingesetzt werden." anzufügen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung geht deutlich über die EU-Vorgaben hinaus und bezieht alle Stoffe der derzeitigen Klasse I der Nr. 3.1.7 TA Luft in die Regelung ein. Dies bedeutet insbesondere für die von der Verordnung betroffenen, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen eine nicht tragbare zusätzliche Belastung. Aus diesem Grunde müssen die Anforderungen der Verordnung auf die genehmigungsbedürftigen Anlagen beschränkt werden.

**Ausgeliefert am 21. JUNI 2001**